

99102021010000, 99102021010000

Umsatzsteuer Befreiung

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229939695/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102021010000, 99102021010000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuer Befreiung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Steuer, Substanzsteuer, Grundsteuer, Grundbesitz, Realsteuer, Bemessung, Steuern, Grundsteuermesszahl
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	04.03.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_9.htm https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_9.htm
Teaser	Um Leistungen für wichtige Bereiche des täglichen Lebens wie u.a. Mieten und Heilbehandlungen nicht zu verteuern, gelten Steuerbefreiungen.
Volltext	Das Umsatzsteuergesetz sieht zahlreiche Steuerbefreiungsvorschriften vor, die jeweils an in § 4 Umsatzsteuergesetz genannte Voraussetzungen geknüpft sind. Von der Umsatzsteuer befreit sind zum Beispiel: • Vermietung von Wohnungen, • Versicherungsleistungen, • kulturelle Leistungen, • Bildungsleistungen, • Heilbehandlungsleistungen oder • Betreuungs- und Pflegeleistungen. Die Steuerfreiheit der Leistungen schließt in der Regel den Vorsteuerabzug aus. Die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer beim Bezug von Waren und Dienstleistungen an andere Unternehmer zahlt, kann er sich also nicht vom Finanzamt erstatten lassen. Soweit steuerbefreite Umsätze an andere Unternehmer erbracht werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anwendung einzelner Steuerbefreiungen verzichtet werden. Die Einzelheiten regelt § 9 Umsatzsteuergesetz.
Erforderliche Unterlagen	Die Anforderungen an die einzelnen Steuerbefreiungsvorschriften sind sehr

Modul	Sachverhalt
	unterschiedlich. Im Zweifel wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt.
Voraussetzungen	
Kosten	Grundsätzlich keine. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20 und Nr. 21 Umsatzsteuergesetz erfordert teilweise Bescheinigungen, die von den jeweils fachlich zuständigen Landesbehörden ausgestellt werden. Diese sind gebührenpflichtig.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gelten die allgemeinen Steuererklärungsfristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Umsatzsteuer Befreiung, VAT exemption